Amtliche Bekanntmachungen der Märkischen Fachhochschule

Frauenstuhlweg 31, 58644 Iserlohn

Nr. 134 Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 23.02.1996

DPO Elektrotechnik

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) des Studiengangs Elektrotechnik an der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn, Abteilung Hagen, wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.II, Nr. 1/96, S. 34 ff) veröffentlicht.

Der Wortlaut wird im folgenden bekanntgegeben:

D I P L O M P R Ü F U N G S O R D N U N G

(D P O)

des Studiengangs

E L E K T R O T E C H N I K

an der Märkischen Fachhochschule

in Iserlohn

Abteilung Hagen

vom 14. Juni 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Märkische Fachhochschule Iserlohn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

GLIEDERUNG: Seite

I.	**Allgemeines**	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad	4
§ 3	Studienvoraussetzungen	4
§ 4	Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums	6
§ 5	Umfang und Gliederung der Diplomprüfung	7
§ 6	Prüfungsausschuß	7
§ 7	Prüfende und Beisitzende	8
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 10	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	11
§ 11	Freiversuch	11
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
II.	**Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen**	13
§ 13	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen	13
§ 14	Zulassung zu Fachprüfungen	14
§ 15	Durchführung von Fachprüfungen	16
§ 16	Klausurarbeiten	16
§ 17	Mündliche Prüfungen	17
§ 18	Leistungsnachweise	18
§ 19	Teilnahmebescheinigungen	19
III.	**Das Grundstudium**	19
§ 20	Umfang und Abschluß des Grundstudiums; Diplom-Vorprüfung	19
§ 21	Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen	20

IV. Das Hauptstudium 20

§ 22 Umfang des Hauptstudiums 20
§ 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen 20
§ 24 Fakultatives Praxissemester 23
§ 25 Diplomarbeit 24
§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit 24
§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit 25
§ 28 Kolloquium 26

V. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer 27

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung 27
§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde 28
§ 31 Zusatzfächer 29

VI. Schlußbestimmungen 29

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten 29
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen 29
§ 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung 30

Anlagen

Wahlpflichtfächer

- Gruppe A (mit Praktikum) 31
- Gruppe B (ohne Praktikum) 32

IV. Das Hauptstudium 20

§ 22 Umfang des Hauptstudiums 20
§ 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen 20
§ 24 Fakultatives Praxissemester 23
§ 25 Diplomarbeit 24
§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit 24
§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit 25
§ 28 Kolloquium 26

V. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer 27

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung 27
§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde 28
§ 31 Zusatzfächer 29

VI. Schlußbestimmungen 29

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten 29
§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen 29
§ 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung 30

Anlagen

Wahlpflichtfächer

- Gruppe A (mit Praktikum) 31
- Gruppe B (ohne Praktikum) 32

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) gilt für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Abteilung Hagen der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird durch die Studienordnung des Studiengangs Elektrotechnik ergänzt, die den Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Elektrotechnik.

(2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Berücksichtigung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres oder seines Studienfaches vermitteln und sie oder ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" (Kurzform: "Dipl.-Ing.") mit dem Zusatz "Fachhochschule" (FH) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Elektrotechnik wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (Qualifikation gemäß § 44 FHG) gefordert. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne diese Qualifikation können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gemäß § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung ein Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs Elektrotechnik aufnehmen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule. Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine berufspraktische Tätigkeit, gegliedert in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils mindestens 12 Wochen Dauer, nachweisen.

(2) Der Nachweis für das Grund- und das Fachpraktikum gilt als erbracht für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik erworben haben. Für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer anderen technischen Fachrichtung erworben haben, gilt das Grundpraktikum als erbracht.

(3) Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fachbereich. Der Bescheid einer anderen Fachhochschule über die Anrechnung für den Studiengang Elektrotechnik kann nicht zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers geändert werden.

(4) Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

Ist die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz nicht möglich, kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß der Studienbewerber in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Der Studienbewerber muß die fehlende Zeit des Grundpraktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters zu führen.

(5) Der Nachweis eines Fachpraktikums muß spätestens bis zum Beginn des vierten Studiensemesters erbracht werden. Andernfalls kann aufgrund der befristeten Einschreibung das Studium nicht fortgesetzt werden.

(6) Für die Anerkennung des Grundpraktikums sind Tätigkeiten nachzuweisen in

- elektrotechnischer Grundausbildung wie:

  * Installation im industriellen Bereich
  * Elektrische Maschinen
  * Schalt-, Steuer- und Meßgeräte

sowie in mindestens zwei weiteren der Bereiche

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen
- maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
- Verbindungstechniken

(7) Für die Anrechnung des Fachpraktikums sind in mindestens drei der nachfolgenden Bereiche Tätigkeiten nachzuweisen:

- Montage und Wartung von elektrotechnischen Maschinen, Anlagen und Geräten
- Funktions- und Sicherheitsprüfungen, Fehleranalyse sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Steuer- und Regelungstechnik fachspezifischer Ausrichtung
- Elektronik-Schaltungsentwicklung, -prüfung, -optimierung
- Betriebsorganisation und Arbeitsablaufsteuerung

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, bzw. acht Semestern für Studierende, die ein fakultatives Praxissemester (§ 24) absolvieren. Die Studienordnung und der Studienplan müssen so gestaltet sein, daß der berufsqualifizierende Abschluß innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann.

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das alle Fächer umfaßt, die planmäßig spätestens im dritten Fachsemester beginnen, und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in das Hauptstudium, das die nachfolgenden vier Fachsemester bzw. bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters die nachfolgenden fünf Fachsemester umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(2) Das Gesamtstudienvolumen beträgt je nach Studienrichtung 162 bzw. 165 Semesterwochenstunden. Das Grundstudium soll vorrangig die grundlegenden Inhalte und Methoden im Studiengang Elektrotechnik vermitteln und ist für alle Studierende dieses Studiengangs einheitlich. Es umfaßt während des vorgenannten Zeitraums 93 Semesterwochenstunden Pflichtlehrveranstaltungen.

Das Hauptstudium soll vorrangig die fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Studiengang Elektrotechnik vermitteln. Es erstreckt sich ohne Praxissemester über vier Fachsemester und umfaßt (in Abhängigkeit von der gewählten Studienrichtung) insgesamt 69 bzw. 72 Semesterwochenstunden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen.

Jede oder jeder Studierende hat im Hauptstudium die Wahl zwischen den vier Studienrichtungen

- Automatisierungstechnik
- Elektrische Energietechnik
- Kommunikationstechnik
- Lichttechnik

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Semester (Beginn des Hauptstudiums).

(3) Das Studienvolumen beinhaltet entsprechend § 56 Abs. 3 Satz 2 FHG zusätzliche Lehrveranstaltungen von 12 Semesterwochenstunden aus dem gesamten Lehrangebot der Märkischen Fachhochschule. Prüfungsrechtlich werden diese Lehrveranstaltungen wie die Zusatzfächer gemäß § 31 behandelt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Fachprüfungen (FP, § 13), die in der Regel zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das jeweilige Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, daß alle Fachprüfungen bis zum Ende des sechsten Studiensemesters bzw. im Studiengang mit Praxissemester bis zum Ende des siebten Studiensemesters abgelegt werden können.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel zum Beginn des siebten Studiensemesters bzw. bei einem Studium mit Praxissemester zum Beginn des achten Studiensemesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluß, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben (z. B. die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden) für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfende) und die Beisitzerinnen oder Beisitzer (Beisitzende). Er kann die Bestellung seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen oder Prüfer (Prüfende) und die Beisitzerinnen oder Beisitzer (Beisitzende). Er kann die Bestellung seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfende für mündliche Prüfungen und eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer für die Diplomarbeit vorschlagen. Ein solcher Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden, er begründet jedoch keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfenden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten im Studiengang Elektrotechnik an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung des Praxissemesters (§ 24) und die dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und nach § 14 Abs. 9 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule anzuwenden.

Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung ist in der Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule geregelt.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus nur einer bewerteten Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote. Bei getrennt bewerteten Teilprüfungen gemäß § 13 Abs. 7 errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen. Hierbei und im Falle von Zwischenwerten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnoten lauten:

Bis 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	=	gut,
über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 gilt Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Fachprüfungen (FP), die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(3) Leistungsnachweise (LN), die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können unbeschränkt wiederholt werden.

(4) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei "nicht ausreichender" Leistung je einmal wiederholt werden. Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der die Diplomarbeit oder das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium zu melden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Besteht ein Prüfungsanspruch trotz Versäumnis der Fristen gemäß Absatz 4 fort, weil die Kandidatin oder der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Festsetzung einer neuen Frist.

(6) Eine mindestens als ausreichend bewertete Fachprüfung oder ein bestandener Leistungsnachweis kann mit Ausnahme der Freiversuchsregelung gemäß § 11 nicht wiederholt werden.

§ 11 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit spätestens zu dem in § 23 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie oder er diese Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in diesem Fach ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie oder er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Praxissemester.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

Zur Präzisierung wird auf eine besondere Empfehlung des Senats an die Prüfungsausschüsse hingewiesen.

(6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Märkischen Fachhochschule einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(7) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung erbringt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefert.

(2) Wird geltend gemacht, daß für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie oder er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

II. FACHPRÜFUNGEN, LEISTUNGSNACHWEISE UND TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

(1) Eine Fachprüfung (FP) ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfach oder Teilgebiet in der Regel in Form einer Klausurarbeit (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17). Fachprüfungen sind auch einer Prüfungsleistung gleichwertige Studienleistungen gemäß § 60 Abs. 4 FHG.

(2) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(3) Der Umfang und die Anforderungen der Fachprüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Der Prüfungsausschuß legt in der Regel zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß der Einstufungsprüfungsordnung der Märkischen Fachhochschule ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan Bestandteil des sechsten bzw. beim Studiengang mit Praxissemester des siebten Fachsemesters sind.

(6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

(7) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Fachprüfung ausnahmsweise in zwei Teilprüfungen zerlegt werden. Die Teilprüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind. Der zeitliche Gesamtumfang der Teilprüfungen darf vier Zeitstunden bei Klausurarbeiten bzw. 45 Minuten bei mündlichen Prüfungen nicht überschreiten. Durch die Aufteilung der Fachprüfung darf der inhaltliche Umfang der Prüfung nicht ausgedehnt werden.

Eine aus Teilprüfungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens als „ausreichend" bewertet worden ist. Für die Bewertung der Teilprüfung gilt § 9 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gemäß § 9 Abs. 4 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen. Die Gewichtung ist in § 21 bzw. § 23 festgelegt.
Im übrigen gelten für Teilprüfungen § 10 Abs. 2 und 6, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 bis 5 und § 14 bis § 17 entsprechend.

§ 14 Zulassung zu Fachprüfungen

(1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Märkischen Fachhochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Für die Fachprüfungen ab dem vierten Fachsemester ist zusätzlich der Nachweis des abgelegten Fachpraktikums zu führen. Für die Zulassung zu den Fachprüfungen sind die gemäß § 21 und § 23 dieser Diplomprüfungsordnung geforderten Teilnahmebescheinigungen bzw. Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums kann nur nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 3 erfolgen. Die planmäßig im vierten und fünften Studiensemester angebotenen Prüfungen des Hauptstudiums sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.

(4) Beantragt eine Kandidatin oder ein Kandidat erstmalig die Zulassung zur Prüfung in einem Wahlpflichtfach als Fachprüfung, so ist dieses Wahlpflichtfach hierdurch als Prüfungsfach verbindlich festgelegt, sofern das zur gewählten Studienrichtung gehörende Kontingent der auszuwählenden Wahlpflichtfächer noch nicht erschöpft ist.

(5) Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

a) der Nachweis eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2, jedoch erst zu Beginn des vierten Fachsemesters,

b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,

d) im Falle mündlicher Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden oder

c) die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Fachprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(9) Eine im Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik an einer anderen Hochschule mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Prüfungsleistung (Fehlversuch) bei einer Fachprüfung ist bei der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 15 Durchführung von Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Für sie sind pro Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben werden.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Diese oder dieser hat dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

(5) Die Bewertung von Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben.

(4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Fachprüfungen (FP) zwei bis vier Zeitstunden und bei Leistungsnachweisen (LN) zwei bis drei Zeitstunden.

(5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach zwei Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Jede oder jeder Prüfende beurteilt nur den Teil der Klausurarbeit, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Klausurarbeiten bei Fachprüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 9 Abs. 2 gemeinsam. Im Falle des Absatzes 5 Satz 4 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(7) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung in Form einer Klausurarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann nur für eine einzige Fachprüfung in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen (§ 17) entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis einer Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 5 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt und Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten) keine Anwendung.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von der Kandidatin oder dem Kandidaten benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 18 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis (LN) ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder den abschließenden Prüfungsteil geforderte individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist.

(2) Die für die Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen dienen in der Regel dem Nachweis hinreichender Fachkenntnisse, soweit die Kenntnisse in diesem Fach zur Erreichung des Zwecks der Diplomprüfung erforderlich sind; zugleich sollen die Anwendung der Fachkenntnisse erprobt und die Methoden des Fachs eingeübt werden.

(3) Der Umfang und die Anforderungen der Leistungsnachweise müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, daß nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Die Studienleistung besteht entweder in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16) mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten bis maximal 45 Minuten Dauer (§ 17). Als Studienleistungen kommen auch schriftliche Ausarbeitungen (Hausarbeiten), Referate, Entwürfe, Berechnungen und Konstruktionen sowie experimentelle Versuche im Labor oder Technikum mit schriftlicher Auswertung oder Programmierübungen in Betracht.

Der Kandidatin oder dem Kandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich dieser Studienleistungen zu machen.

Die Studienleistungen nach Satz 1 können auch als Gruppenprüfungen abgelegt werden, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Für die Zulassung zu und die Durchführung von Leistungsnachweisprüfungen gelten bei Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen § 9, § 14 mit Ausnahme Absatz 6 und § 15, § 16 mit Ausnahme Absatz 6 und Absatz 7 sowie § 17 entsprechend.

(6) Eine Leistungsnachweisprüfung ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 19 Teilnahmebescheinigungen

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Praktika und Übungen wird eine Teilnahmebescheinigung (Testat: T) ausgestellt, die keine Bewertung enthält. Diese Teilnahme ist als Studienleistung gemäß § 56 Abs. 4 FHG Zulassungsvoraussetzung für eine entsprechende Fachprüfung, für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder für die Zulassung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit oder Kolloquium).

(2) Eine unbewertete Teilnahmebescheinigung wird nach Durchführung der praktischen Aufgaben ausgestellt.

(3) Für die Erbringung von Testaten findet bei einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten die Vorschrift des § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

III. DAS GRUNDSTUDIUM

§ 20 Umfang und Abschluß des Grundstudiums; Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium umfaßt das Lehrangebot aller Fächer, die planmäßig spätestens im dritten Fachsemester beginnen, und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Durch das Bestehen der Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums (§ 21) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Fächern des Grundstudiums erworben hat, um das Studium des Studiengangs Elektrotechnik mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Studienordnung und der Studienplan sollen so gestaltet sein, daß die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern des Grundstudiums bis zum Ablauf des dritten bzw. vierten Studiensemesters erbracht werden können.

(3) Sind in den Fächern des Grundstudiums alle Fachprüfungen bestanden, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht, d. h. alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens als ausreichend bewertet, sowie sämtliche geforderten Studienleistungen des Grundstudiums nachgewiesen worden, so ist die Diplom-Vorprüfung bestanden.

(4) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums ausgestellt. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 21 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Grundstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

Fachprüfungen mit ihren Zulassungsvoraussetzungen sowie Leistungsnachweise sind im Grundstudium in den folgenden Fächern abzulegen:

Fachprüfungen in den Fächern	Zulassungs-voraussetzungen
1. Mathematik	T für Übung
2. Grundgebiete der Elektrotechnik	T für Übung und Praktikum
3. Konstruieren, Fertigen und Grundlagen der Werkstoffe in der Elektrotechnik	T für Übung
4. Grundlagen der Informatik	T für Praktikum
5. Physik	T für Praktikum
6. Meßtechnik	T für Praktikum
7. Angewandte Mathematik	T für Übung
8. Elektronische Bauelemente und Schaltungen	T für Praktikum
9. Theoretische Elektrotechnik	

Leistungsnachweis im Fach
Grundlagen der Digitaltechnik

IV. DAS HAUPTSTUDIUM

§ 22 Umfang des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfaßt für alle Studienrichtungen

1. das reguläre studienrichtungsspezifische Lehrangebot nach dem dritten Studiensemester,
2. gegebenenfalls ein freiwilliges Praxissemester (auf Antrag der oder des Studierenden - § 24),
3. die Erstellung der Diplomarbeit und das Ablegen des Kolloquiums im siebten bzw. bei Ableistung eines Praxissemesters im achten Studiensemester.

§ 23 Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums; Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich im Hauptstudium auf studienrichtungsspezifische Fachprüfungen (FP) sowie auf die Diplomarbeit und das Kolloquium als abschließenden Prüfungsteil. Die Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums sind je nach Studienrichtung unterschiedlich zusammengestellt. Dabei bestehen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Auswahl einiger Prüfungsfächer.

(2) Fachprüfungen mit ihren Zulassungsvoraussetzungen sowie Leistungsnachweise sind im Hauptstudium in den folgenden Fächern abzulegen:

a) in der **Studienrichtung Automatisierungstechnik:**

Fachprüfungen in den Fächern	zum Abschluß des Fachsemesters	Zulassungs-voraussetzungen
1. Pflichtfächer		
1. Digitaltechnik	4	T für Praktikum
2. Mikroprozessoren, Microcontroller und Rechnersysteme	6	T für Praktikum
3. Regelungstechnik	6	T für Praktikum
4. Meßwerterfassung und -umformung	6	T für Praktikum
5. Elektrische Antriebe	6	T für Praktikum
6. Industrielle Kommunikationssysteme	6	T für Praktikum
2. Wahlpflichtfach 1		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe A, soweit für die Studienrichtung Automatisierungstechnik zutreffend (Anlage 1)	6	T für Praktikum
3. Wahlpflichtfach 2		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe B, soweit für die Studienrichtung Automatisierungstechnik zutreffend (Anlage 2)	6	

Leistungsnachweis im Fach

4. Pflichtfach
- Technische Mechanik

b) in der **Studienrichtung Elektrische Energietechnik**

Fachprüfungen in den Fächern	zum Abschluß des Fachsemesters	Zulassungs-voraussetzungen
1. Pflichtfächer		
1. Digitaltechnik	4	T für Praktikum
2. Elektrische Antriebe	6	T für Praktikum
3. Elektrische Energieerzeugung und -verteilung	6	T für Praktikum
4. Hochspannungstechnik	6	T für Praktikum
5. Regelungstechnik	6	T für Praktikum
6. Mikroprozessoren, Microcontroller und Rechnersysteme	6	T für Praktikum
2. Wahlpflichtfach 1		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe A, soweit für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik zutreffend (Anlage 1)	6	T für Praktikum
3. Wahlpflichtfach 2		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe B, soweit für die Studienrichtung Elektrische Energietechnik zutreffend (Anlage 2)	6	

Leistungsnachweise in den Fächern

4. Pflichtfächer
1. Technische Mechanik
2. Elektrochemie

c) in der **Studienrichtung Kommunikationstechnik**

Fachprüfungen in den Fächern	zum Abschluß des Fachsemesters	Zulassungs-voraussetzungen
1. Pflichtfächer		
1. Mikroprozessoren, Mikrocontroller und Rechnersysteme	4	T für Praktikum
2. Digitaltechnik	5	T für Praktikum
3. Grundlagen der Kommunikations-technik	6	LN im Praktikum Kommunikationstechnik
4. Signalverarbeitung	6	T für Übung
5. Signaltheorie	6	T für Übung
6. Vermittlungstechnik	6	T für Praktikum
2. Wahlpflichtfach 1		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe A, soweit für die Kommunikationstechnik (Anlage	6	T für Praktikum
3. Wahlpflichtfach 2		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe B, soweit für die Kommunikationstechnik (Anlage .	6	

Leistungsnachweise in den Fächern

4. Pflichtfächer
   1. Praktikum Kommunikationstechnik
   2. Seminar Kommunikationstechnik (als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit - § 26 (1) 3.)

d) in der **Studienrichtung Lichttechnik**

Fachprüfungen in den Fächern	zum Abschluß des Fachsemesters	Zulassungs-voraussetzungen
1. Pflichtfächer		
1. Mikroprozessoren, Microcontroller und Rechnersysteme	4	T für Praktikum
2. Grundlagen der Lichttechnik	5	T für Übung und Praktikum
3. Elektrische Antriebe	5	T für Praktikum
4. Regelungstechnik	6	T für Praktikum
5. Lichttechnische Bauelemente und deren Prüfungen	6	T für Übung und Praktikum
6. Planung von Beleuchtungsanlagen	6	T für Übung und Praktikum
2. Wahlpflichtfach 1		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe A, soweit für die Studienrichtung Lichttechnik zutreffend (Anlage 1)	6	T für Praktikum
3. Wahlpflichtfach 2		
ein Fach aus der Wahlpflichtfächer-Gruppe B, soweit für die Studienrichtung Lichttechnik zutreffend (Anlage 2)	6	

Leistungsnachweise in den Fächern

4. Pflichtfächer
   1. Technische Mechanik
   2. Elektrochemie

In allen vier Studienrichtungen kann auf Antrag als Wahlpflichtfach 2 auch ein weiteres Wahlpflichtfach aus Gruppe A gewählt werden.

§ 24 Fakultatives Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Elektrotechnik können ein fakultatives Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Das Praxissemester ist hochschulgelenkt und in das Hauptstudium integriert. Es dauert in der Regel 22 Wochen und wird im Hauptstudium planmäßig im fünften oder sechsten Fachsemester angeboten. Das Praxissemester wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet sowie begleitet. Art, Form und Umfang der Begleitung sowie das Nähere über den Zugang und den Inhalt des Praxissemesters werden in der Studienordnung geregelt.

(2) Studierende, die ein Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies schriftlich über das Prüfungsamt der oder dem Beauftragten für Praxissemester und verpflichten sich damit, einen zugewiesenen Platz, der von der oder dem Studierenden vorgeschlagen werden kann, anzunehmen. Die Erklärung kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an die Beauftragte oder den Beauftragten für Praxissemester zurückgezogen werden, solange das Praxissemester noch nicht angetreten ist.

(3) Zum Praxissemester kann auf Antrag gemäß Absatz 2 zugelassen werden, wer das Grundstudium gemäß § 20 Abs. 1 abgeschlossen und mindestens ein Semester an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums teilgenommen hat. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet in der Regel die oder der Beauftragte für Praxissemester. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Das Praxissemester wird anerkannt, wenn

a) der Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb bei der oder dem Beauftragten für Praxissemester bzw. beim Prüfungsausschuß vorliegt,

b) die oder der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat und

c) die betreuende Professorin oder der betreuende Professor den Abschluß des Praxissemesters bestätigt und eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt hat.

Die Durchführung des Praxissemesters stellt eine Studienleistung des Hauptstudiums im Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester dar.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Praxissemester nicht anerkannt worden ist, kann die Ableistung des Praxissemesters einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung, oder ist auch die Wiederholung des Praxissemesters nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im entsprechenden Studiengang ohne Praxissemester fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Prüfungsamt gegenüber der oder dem Beauftragten für Praxissemester vor der Anmeldung zur Diplomarbeit zu erklären.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Bereich der Elektrotechnik selbständig mit den in der Anwendung erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Der Textumfang der Diplomarbeit beträgt in der Regel etwa 60 Seiten à etwa 50 Zeilen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur oder zum Prüfenden bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, daß ein geeignetes Thema für eine Diplomarbeit vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für die Themenstellung der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Märkischen Fachhochschule als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG zugelassen ist,
2. das Diplom-Vorprüfung gemäß § 20 Abs. 3 bestanden hat,
3. die Fachprüfungen (FP) und Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums (§ 23) bis auf zwei, davon höchstens eine Fachprüfung, bestanden hat, wobei diese Ausnahme nicht für die Prüfungen in solchen Fächern gilt, die vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt werden,
4. im Studiengang mit Praxissemester die Anerkennung des Praxissemesters (§ 24) nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit soll in der Regel zum Beginn des siebten Studiensemesters bzw. bei einem Studiengang mit Praxissemester zum Beginn des achten Studiensemesters erfolgen. Er ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht abgelegten Prüfungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung in einem Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b) die Unterlagen unvollständig sind oder
c) die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik oder einem gleichwertigen Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellte Thema der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung einer nicht ausreichend bewerteten Diplomarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor des Fachbereichs Elektrotechnik der Märkischen Fachhochschule sein muß. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuß bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

Die Bewertung der Diplomarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sowie bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 49 Abs. 2 FHG nachgewiesen sind,
2. alle Fachprüfungen bestanden und alle vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht sind,
3. die Diplomarbeit als mindestens ausreichend bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuß alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. ERGEBNIS DER DIPLOMPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden sind sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als ausreichend bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 verloren hat.

§ 30 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Diplomprüfungsordnung in Grundstudium und Hauptstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen (FP), der Diplomarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet. Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt der Gesamtnote gleich oder besser als 1,30) wird abweichend von § 9 Abs. 4 Satz 4 das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt. Eine zusätzliche Note gemäß § 4 Abs. 3 oder gemäß § 31 Abs. 1 bleibt dagegen unberücksichtigt.

Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	0,25
Kolloquium	0,05
Notendurchschnitt der Fachprüfungen	0,70.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Fachprüfungen mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden auch die Zusatzfächer gemäß § 31 mit ihren Noten in das Zeugnis aufgenommen. Ferner ist der Studiengang Elektrotechnik und die gewählte Studienrichtung sowie gegebenenfalls ein erfolgreich absolviertes Praxissemester anzugeben.

(3) Das Diplomzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik zu unterzeichnen. Es wird mit dem Dienstsiegel der Märkischen Fachhochschule versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" beurkundet. Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Märkischen Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Märkischen Fachhochschule versehen.

§ 31 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als in den in der Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung oder Leistungsnachweisprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird, soweit es sich um eine Fachprüfung handelt, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 30 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen oder Leistungsnachweisprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Prüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß die Kandidatin oder der Kandidat vor der ersten jeweiligen Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

(3) In das Diplomzeugnis werden höchstens sechs Zusatzfächer aufgenommen. Für weitere Zusatzfächer kann auf Antrag eine zusätzliche Bescheinigung durch die Hochschule ausgestellt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Unverzüglich nach Abschluß jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein korrigiertes Prüfungszeugnis bzw. eine korrekte Bescheinigung neu zu erstellen und auszugeben.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsregelung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Diplomprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die sich im WS 1995/96 im ersten Semester befinden.

Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung aufgenommen haben, finden die Regelungen des bisher geltenden Prüfungsrechts Anwendung, dies längstens jedoch bis zum 1.11.1999. Studierende, die sich im Wintersemester 1995/96 im zweiten oder dritten Fachsemester befinden, haben die Möglichkeit, bis zum 31.1.1996 beim Prüfungsausschuß des Fachbereichs Elektrotechnik zu erklären, nach der neuen Prüfungsordnung im Studiengang Elektrotechnik in der Studienrichtung Kommunikationstechnik zu studieren.

Diese Diplomprüfungsordnung wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Märkischen Fachhochschule in Iserlohn vom 7.6.1995 und der Genehmigung des Rektors der Märkischen Fachhochschule vom 14.6.1995 ausgefertigt.

Iserlohn, den 14. Juni 1995

Der Rektor
der Märkischen Fachhochschule
Professor Dr. M. Teusner

Anlage 1 zur Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Elektrotechnik der Märkischen Fachhochschule

Wahlpflichtfächer der Gruppe A (mit Praktikum)

Fach/Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Studienrichtung	A	E	K	L
Bildkommunikation			x	
Elektromagnetische Verträglichkeit	x	x	x	x
Expertensysteme	x	x		x
Grundlagen der Lichttechnik	x	x	x	
Halbleiterschaltungstechnik	x	x	x	x
Hörrundfunk			x	
Mikroelektronik	x		x	x
Optoelektronik	x		x	x
Regelungstechnik			x	
Signalübertragung	x			
Spezielle Gebiete der Automatisierungstechnik	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Elektronik	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Elektrischen Energietechnik	x	x		x
Spezielle Gebiete der Ingenieurinformatik	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Kommunikationstechnik			x	
Spezielle Probleme der Ingenieurmathematik	x	x	x	x
Werkstoffe der Elektrotechnik	x	x		x

Es bedeuten:

A: Automatisierungstechnik
E: Elektrische Energietechnik
K: Kommunikationstechnik
L: Lichttechnik

Anlage 2 zur Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Elektrotechnik der Märkischen Fachhochschule

Wahlpflichtfächer der Gruppe B (ohne Praktikum)

Fach/Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Studienrichtung	*A*	*E*	*K*	*L*
Angewandte Lichttechnik				x
Energiewirtschaft	x	x		x
Elektrowärme		x		x
Grundlagen der Lichttechnik	x	x	x	
Halbleiterschaltungstechnik	x	x	x	x
Installations- und Sicherheitstechnik	x	x		x
Neue Energietechnologien	x	x		x
Qualitätsmanagement	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Automatisierungstechnik	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Elektrischen Energietechnik	x	x		x
Spezielle Gebiete der Ingenieurinformatik	x	x	x	x
Spezielle Gebiete der Kommunikationstechnik			x	
Spezielle Probleme der Ingenieurmathematik	x	x	x	x

Es bedeuten:

A: Automatisierungstechnik
E: Elektrische Energietechnik
K: Kommunikationstechnik
L: Lichttechnik